

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 13.02.2004

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Vorteil im eigenen Heim

Arbeitszimmer steuerlich geltend machen

Das Thema „Arbeitszimmer“ beschäftigt nicht nur viele Steuerzahler und die Finanzbehörden, sondern zunehmend auch die Gerichte. In den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Entscheidungen dazu ergangen, wann welche Kosten für ein Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigungsfähig sind oder nicht. Nun hat das Bundesfinanzministerium einen ausführlichen Erlass erarbeitet, in den viele umstrittene Details geregelt werden. Der Erlass, der sich ausschließlich mit den Kosten für das Arbeitszimmer beschäftigt, hat immerhin einen Umfang von 10 DIN A 4-Seiten – Stichwort: Bürokratievereinfachung!

In dem Erlass werden die unterschiedlichen Fallbeispiele angesprochen. Grundsätzlich gilt, dass Kosten für ein Arbeitszimmer nicht nur eingeschränkt, sondern in voller Höhe abgesetzt werden können, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet und ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Vorteilhaft außerhäusliches Arbeitszimmer

Gemäß Erlass wird insbesondere festgestellt, dass diese Abzugsbeschränkung von vornherein nicht gilt, wenn es sich bei dem Arbeitszimmer nicht um ein häusliches, sondern um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handelt. Beispielsweise erwähnt ist, wenn in einem Mehrfamilienhaus zusätzlich zur Wohnung ein Kellerraum angemietet wird. Streit gibt es jedoch nach wie vor, wenn die Räume unmittelbar an die Wohnung des Steuerpflichtigen angrenzen oder gegenüberliegen. Dann liegt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ein häusliches Arbeitszimmer mit den geltenden Beschränkungen vor.

Mittelpunkt der Tätigkeit

Ein unbeschränkter Abzug für das Arbeitszimmer, das den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, wird anerkannt, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse diejenigen Handlungen im Arbeitszimmer vorgenommen werden, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Dies ist nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, wobei dem zeitlichen Umfang der Nutzung eine indizielle Bedeutung zukommt. Eine längere Tätigkeitszeit außerhalb des Arbeitszimmers ist nicht mehr von vornherein schädlich.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Der Erlass enthält darüber hinaus Ausführungen, wann für die Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht mit der Konsequenz, dass die Arbeitszimmerkosten voll abgesetzt werden können.

In den Fällen, wo ein häusliches Arbeitszimmer gemäß den Kriterien des Erlasses vorliegt, ist der Kostenabzug auf maximal 1.250 € pro Jahr beschränkt. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht abzugsfähig, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung nicht mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hiervon zu unterscheiden sind die Aufwendungen für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen wie beispielsweise Lampen, Schreibtische und Regale, die gleichzeitig Arbeitsmittel sind. Hier gilt die Abzugsbeschränkung nicht, auch wenn sie sich in einem Arbeitszimmer befinden.

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2004 Korte & Partner